

# B e y l a g e

zum 12ten Stück des Hallischen patriotischen  
Wochenblatts.

Den 21. März 1818.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

### E x t r a c t

aus dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu  
Merseburg 9tes Stück.

Merseburg, den 28. Februar 1818.

Nr. 50. Vorschriften wegen des unerlaubten Hazards  
spielens.

Es sind bey uns Anzeigen eingegangen, welchen zu  
folge an einigen Orten des hiesigen Regierungsbezirks Ha-  
zardspiele gespielt, die desfalligen gesetzlichen Vorschriften  
also gänzlich außer Acht gelassen werden.

Dies veranlaßt uns, die im allgemeinen Landrechte  
Theil II. Titel 20. § 1298 bis 1307 enthaltenen des-  
falligen Vorschriften hierdurch besonders zu Jedermanns  
Kenntniß zu bringen.

#### §. 1298.

„Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaf-  
fenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der  
übrigen Umstände, erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht  
gespielt werden.“

#### §. 1299.

„Unter den Hazardspielen wird besonders Bassette,  
Lansquenot, Faraon, Cinq et Neuf, Quinze, Passé  
à dix, Lotto, Tritschaken, Würfeln und ähnliche Spiele ver-  
standen.“

#### §. 1300.

„Wer bey dergleichen Spielen die Bank macht, hat,  
nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes,  
und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinnes, fisca-  
lische Strafe von 100 bis 1000 Dukaten verwirkt.“

#### §. 1301.

„Jeder Mitspieler, sowohl bey dem Faraon, als allen  
übrigen Hazardspielen, wie solche Namen haben mögen,  
soll

soll, nach gleichem Verhältniß, um 50 bis 300 Dukaten fiscalisch bestraft werden.“

§. 1302.

„Das Wetten oder sogenannte Pariren ist, wenn es auch bey erlaubten Spielen geschieht, dennoch dem Hazardspiele gleich zu achten.“

§. 1303.

„Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder, und andere öffentliche Dertter und Versammlungen besuchen, sollen über di. Grenze geschafft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.“

§. 1304.

„Gast- und Kaffee-Wirthe, und überhaupt alle Unterehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, sollen 300 Rthlr. Strafe entrichten.“

§. 1305.

„Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.“

§. 1306.

„Werden sie zum zweyten Mal wegen einer solchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen, und schuldig befunden, so sollen sie, außer der G. ldduße, mit dem Verluste ihres Gewerbes bestraft werden.“

§. 1307.

„Officianten, welche vom Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.“

Sämmtliche Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks haben, durch wachsame Aufsicht, und nach besten Kräften, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, und so zu verhindern, daß durch unbedachtsames Betragen Einzelner, nicht ganze Familien dem Verderben Preis gegeben werden. Merseburg, den 12. Febr. 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auch

Auch die Stadt Halle und ein Dorf im Stadtkreise gehören zu den Orten, von welchen die Anzeigen eingegangen sind, daß Hazardspiele getrieben werden, an welchen Personen aller Stände und sogar öffentliche Beamte, Theil nehmen sollen. Dies hat eine specielle Verfügung der Königl. Hochdöl. Regierung an mich zur Folge gehabt, in deren Gemäßheit ich alle in meiner Gewalt stehenden Mittel angewendet habe, um den Gesehwidrigkeiten, die so häufig schon den Ruin ganzer Familien zur Folge hatten, mit Nachdruck zu steuern, und jeden Uebertreter des wohlgemeinten Gesezes, wer er auch sey, zur strengsten gesetzlichen Bestrafung zu ziehen. Ich mache dies zur Warnung für Jedermann mit dem Bemerkten bekannt, daß Gast-, Kaffee- und alle sonstige Wirthhe, bey Vermeidung der in dem Geseze angedroheten Strafe, durchaus keine Hazardspiele, sie mögen um einen hohen oder niedern Satz gespielt werden, bey sich gestatten dürfen, indem sie um so weniger zu beurtheilen vermögen, ob selbige nach Beschaffenheit der spielenden Personen aus Gewinnsucht gespielt werden, da sie Niemanden zurückweisen können.

Halle, den 9. März 1818.

Königl. Preuss. Landrath Streiber.

Auctions-Anzeige. Veränderungshalber sollen auf  
den 26. März

und folgende Tage. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, in dem zu Glaucha Nr. 1913 belegenen Hause und Apollogarten mehrere zur Schenkewirtschaft gehörige Sachen, als: Tische, Stühle, Bänke, gläserne und andere Flaschen, Bier- und Branntweingläser, Kaffee- und Milchtannen, Zinn, Kupfer, Federbetten, Bettstellen und allerley anderes Hausgeräthe, auctionsmäßig an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung aus freyer Hand verkauft werden. Auch steht daselbst ein gut conditionirtes Billard mit allem Zubehör zu verkaufen. Kauflustige können wegen aller dieser Sachen jederzeit mit mir unterhandeln.

Halle, den 13. März 1818.

Wittwe Henze.

Karpfen sind noch zu erhalten bey Linke.

Da während der westphälischen Periode bey Acker-  
verkäufen mit dem Ab- und Zuschreiben nicht immer mit  
der gehörigen Genauigkeit verfahren worden, mithin es  
möglich seyn kann, daß aus Mangel vollständiger Listen  
nicht sämtliche Ackerbesitzer zur Berichtigung ihres Besitz-  
titels bey der jetzigen Einrichtung des Hypothekenwesens  
aufgefordert sind, so werden alle diejenigen, welche Wan-  
deläcker in hiesiger Stadtkur besitzen und noch keine Vor-  
ladung erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich selbst  
zur Berichtigung ihres Besitztitels bey dem unterzeichneten  
Gericht zu melden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben,  
daß die Berichtigung, welche jetzt Stempel- und Kosten-  
frey geschieht, wenn solche in der Folge bey Veränderungs-  
fällen nothwendig wird, lediglich auf ihre Kosten geschehen  
muß. Halle, den 6. März 1818.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.  
Schwarz.

In der Gegend von Magdeburg ist eine Wassermahl-,  
Loh-, Del-, Roß- und Windmühle, alles im besten  
Stande, nebst dabey befindlichem Garten, Wiesen, Aek-  
fern und sonstigen Pertinenz- und Inventartenstücken we-  
gen Veränderung des zeitigen Besitzers aus freyer Hand  
zu verkaufen.

Liebhaber können das Nähere erfahren und den An-  
schlag einsehen zu Halle bey dem

Justizcommissarius Dr. Rapprich.

### Pränumerationsanzeige.

Mit künftigen Stück endigt sich das erste Vierteljahr  
vom 19. Jahrgang des Wochenblatts. Man ersucht  
daher diejenigen, welche nur auf das erste Quartal  
pränumerirt haben, auf das zweyte die Pränumeration  
mit 4 Gr., oder wie viel sonst ihre Milde bestimmt,  
an die Herumträger zu entrichten. — Auch kann noch  
igt auf das ganze Jahr mit 16 Gr. pränumerirt wer-  
den; die vorigen 11 Stücke werden nachgeliefert.